

## **Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe**

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1999 (GBl. S. 435) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. S. 3022/3023) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) hat der Kreistag am 10.12.2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe beschlossen:

### **§ 1**

#### **Umfang der Aufgabenübertragung auf die Große Kreisstadt Ditzingen sowie die Stadt Gerlingen**

1. Die Große Kreisstadt Ditzingen sowie die Stadt Gerlingen (im Folgenden Städte genannt) wird für ihr Stadtgebiet die Durchführung der dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben übertragen.
2. Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung und Gewährung der Hilfe verbundenen Geschäfte wie z.B. die persönliche Betreuung der Leistungsberechtigten, die Feststellung der Einkünfte der anspruchsberechtigten Personen und die Verfolgung von Unterhalts- und Ersatzansprüchen nach Kapitel 11 und 13 (§§ 82 bis 95 und §§ 102 bis 105 SGB XII) ein.
3. Die Übertragung umfasst auch die Verfolgung und die Befriedigung von Kostenerstattungsansprüchen zwischen den Trägern der Sozialhilfe (§§ 106 bis 115 SGB XII).
4. Von der Übertragung sind ausgenommen die Gewährung von
  1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 bis 60 SGB XII, BTHG
  2. Hilfen nach dem SGB XII für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen und Behindertenheimen und für stationäre Langzeithilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.
  3. allen Sozialhilfeleistungen für die Leistungsberechtigten, für die ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) besteht soweit letztere Leistung vom Landkreis bewilligt wird.

### **§ 2**

#### **Erteilung von Weisungen an die beauftragten Städte**

Der Landkreis kann den nach § 1 beauftragten Städten allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien aufstellen, die für die beauftragten Städte verbindlich sind. Für die Bearbeitung und Entscheidung von Einzelfällen soll er Weisungen nur ausnahmsweise erteilen, wenn sie geboten sind, um die einheitliche Durchführung der Sozialhilfaufgaben zu sichern.

### **§ 3**

#### **Kostentragung, Kostenerstattung**

1. Der Landkreis erstattet den Städten die von ihnen aufgewendeten Sozialhilfekosten. Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens regelt der Landkreis.
2. Der Landkreis erstattet den beauftragten Städten die Kosten für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gemäß § 6 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.
3. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten.
4. Der Landkreis behält sich gegenüber den beauftragten Städten ein Prüfungsrecht vor.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.